

Einladung

zur 1. ordentlichen Hauptversammlung der Thyssen Krupp AG

am 24. Mai 2000
in der Mercator-Halle in Duisburg



Tagesordnung im Überblick

Seite

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Thyssen Krupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 1999 mit dem Lagebericht der Thyssen Krupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 1998/99 und dem Bericht des Aufsichtsrats	3
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns	3
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands	3
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats	3
5. Wahlen zum Aufsichtsrat	4
6. Wahl des Abschlussprüfers	5
7. Umstellung des Grundkapitals auf Euro sowie weitere Satzungsänderungen zwecks Umstellung der DM-Beträge auf Euro	5
8. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zum Zweck der Glättung des anteiligen Grundkapitalbetrags je Stückaktie sowie Satzungsänderung	6
9. Satzungsänderung: Umfirmierung	7
10. Satzungsänderung: Doppelsitz	7
11. Ausgliederung von Beteiligungen in die Thyssen Krupp Steel AG	7
12. Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH und der Thyssen Krupp AG	15
13. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Unternehmensverträgen	22
Weitere Angaben zu Tagesordnungspunkt 5 „Wahlen zum Aufsichtsrat“	27
Anfragen von Aktionären	28
Teilnahme an der Hauptversammlung	28

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur 1. ordentlichen Hauptversammlung der Thyssen Krupp AG, Düsseldorf, am Mittwoch, dem 24. Mai 2000, 10.00 Uhr, in der Mercator-Halle, König-Heinrich-Platz, Duisburg.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 68 vom 6. April 2000 veröffentlicht.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Thyssen Krupp AG und des Konzernabschlusses zum 30. September 1999 mit dem Lagebericht der Thyssen Krupp AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 1998/99 und dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Thyssen Krupp AG, in
40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1,
47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100,
45143 Essen, Altendorfer Straße 103,
zur Einsicht der Aktionäre aus.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 1998/99 in Höhe von 720.284.661,60 DM zur Ausschüttung einer Dividende von 1,40 DM (0,71581 €) je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von 2.572.445.220,- DM zu verwenden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 1998/99 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 1998/99 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit der Zustimmung der Hauptversammlungen der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp und der Thyssen Aktiengesellschaft zur Verschmelzung Thyssen/Krupp wurden auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats (Anteilseigner) nach § 36 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 31 AktG gewählt. Die Amtszeit dieser Anteilseignervertreter endet gemäß § 30 Abs. 3 AktG mit Ablauf der Hauptversammlung am 24. Mai 2000. Der Aufsichtsrat besteht nach § 9 Abs. 1 der Satzung, § 96 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus zwanzig Mitgliedern, von denen zehn von der Hauptversammlung und zehn nach den Bestimmungen des MitbestG gewählt werden. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Herren als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Karl-Hermann Baumann, München

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens AG

Carl L. von Boehm-Bezing, Bad Soden

Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG

Dr. Klaus Götte, München

Vorsitzender des Aufsichtsrats der MAN AG

Dr. Heinz Kriwet, Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Thyssen Krupp AG

Dr. Mohamad-Mehdi Navab-Motlagh, Teheran

*Vizeminister für Internationale Angelegenheiten und Auslandsinvestitionen und
Präsident der Organisation für Investitionen, Wirtschaftliche und Technische Hilfe des Iran*

Dr. Friedel Neuber, Duisburg

Vorsitzender des Vorstands der Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Dr. Kersten von Schenck, Bad Homburg

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Henning Schulte-Noelle, München

Vorsitzender des Vorstands der Allianz AG

Dr. Walter Seipp, Königstein i. Ts.

Ehrevorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

Bernhard Walter, Bad Homburg

Sprecher des Vorstands der Dresdner Bank AG

Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

6. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, und die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum gemeinsamen Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 1999/2000 zu wählen.

7. Umstellung des Grundkapitals auf Euro sowie weitere Satzungsänderungen zwecks Umstellung der DM-Beträge auf Euro

Das Grundkapital beträgt gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Thyssen Krupp AG 2.572.445.220,- DM. Aufgrund der Verordnung des Rates der Europäischen Union für die Einführung des Euro werden die Grundkapitalziffern ab dem 1. Januar 2002 in Euro fortgelten. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für angebracht, die Währungsumstellung früher vorzunehmen.

Auf der Grundlage des vom Rat der Europäischen Union festgelegten Konversionskurses von 1 € = 1,95583 DM soll das Grundkapital entsprechend umgerechnet werden.

In der Satzung sind in § 7 Abs. 1 d) und 1 e) sowie in § 14 Abs. 1 verschiedene DM-Beträge genannt, die ebenfalls auf Euro umgestellt werden müssen. Da sich bei einer Umrechnung der glatten Tausender-, Zehntausender- bzw. Millionenbeträge zum amtlichen Konversionskurs ungerade Euro-Beträge ergeben würden, wird zur Rundung eine Halbierung der DM-Beträge vorgeschlagen. Lediglich bei der festen Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Aufrundung auf 16.000,- € vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, demgemäß wie folgt zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 2.572.445.220,- DM wird zu dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 109 I Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages festgelegten Konversionskurs von 1 € = 1,95583 DM in Euro umgerechnet und beträgt 1.315.270.355,81 €.

- b) § 5 der Satzung (Grundkapital und Aktien) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt 1.315.270.355,81 € (in Worten: eine Milliarde dreihundertfünfzehn Millionen zweihundertsiebzigtausenddreihundertfünfundfünfzig 81/100 Euro).“

- c) § 7 der Satzung (Zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle) wird in Abs. 1 d) wie folgt neu gefasst:

„Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 10.000.000,- € übersteigt;“

d) § 7 der Satzung (Zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle) wird in Abs. 1 e) wie folgt neu gefasst:

„Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25.000.000,- € übersteigt;“

e) § 14 der Satzung (Vergütung) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer der Erstattung ihrer baren Auslagen

a) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von 16.000,- €;

b) eine Tantieme von 1.000,- € je 1 % Dividende, die über 4 % des Grundkapitals hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird.“

8. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zum Zweck der Glättung des anteiligen Grundkapitalbetrags je Stückaktie sowie Satzungsänderung

Das auf Euro umgestellte Grundkapital von 1.315.270.355,81 € soll durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien gemäß § 207 Abs. 2 Satz 2 AktG so weit erhöht werden, dass auf jede Stückaktie ein Anteil am Grundkapital von genau 2,56 € entfällt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Das Grundkapital in Höhe von 1.315.270.355,81 € wird gemäß § 207 Abs. 2 Satz 2 AktG aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien um 1.821.596,83 € auf 1.317.091.952,64 € erhöht. Die Erhöhung erfolgt durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von 1.821.596,83 € (= 3.562.733,73 DM) aus der Kapitalrücklage von 5.875,6 Mio DM der Bilanz der Gesellschaft zum 30. September 1999, die der Kapitalerhöhung zu Grunde gelegt wird. Die Bilanz wurde von der C&L Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, sowie von der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, gemeinsam geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

b) § 5 der Satzung (Grundkapital und Aktien) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital beträgt 1.317.091.952,64 € (in Worten: eine Milliarde dreihundertsiebzehn Millionen einundneunzigtausendneunhundertzweiundfünfzig 64/100 Euro).“

9. Satzungsänderung: Umfirmierung

Die bisherige Firma „Thyssen Krupp AG“ soll an die in der Außendarstellung des Konzerns benutzte Schreibweise „ThyssenKrupp“ angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 1 der Satzung (Firma, Sitz und Entstehung) in Abs. 1 wie folgt zu ändern:

„Die Gesellschaft führt die Firma „ThyssenKrupp AG“.“

10. Satzungsänderung: Doppelsitz

Im Verschmelzungsvertrag vom 16. Oktober 1998 haben die Thyssen Aktiengesellschaft und die Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp ihre Absicht bekundet, der Hauptversammlung der Thyssen Krupp AG eine Satzungsänderung mit dem Ziel vorzuschlagen, in Anknüpfung an die bisherigen Unternehmens-traditionen anstelle des Sitzes in Düsseldorf einen Doppelsitz in Duisburg und Essen zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 1 der Satzung (Firma, Sitz und Entstehung) in Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Sie hat ihren Sitz in Duisburg und Essen.“

11. Ausgliederung von Beteiligungen in die Thyssen Krupp Steel AG

Die Thyssen Krupp AG hält unmittelbar Beteiligungen an der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH, Bochum (50,1 %), an der Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft, Bochum (50,1 %), an der Edelstahlwerk Witten Aktiengesellschaft, Witten (98,84 %) und an der C.F. Ahrenkiel GmbH, Hamburg (60 %). Alle vier Beteiligungen sind wirtschaftlich dem Unternehmensbereich Steel des ThyssenKrupp Konzerns zugeordnet oder mit ihm wirtschaftlich eng verbunden. Daher sollen diese Beteiligungen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Thyssen Krupp Steel AG übertragen werden. Den Entwurf des Ausgliederungsvertrags haben die Vorstände der Thyssen Krupp AG und der Thyssen Krupp Steel AG am 7. März 2000 aufgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Ausgliederungsvertrag zwischen der Thyssen Krupp AG und der Thyssen Krupp Steel AG zuzustimmen.

Der Entwurf des Ausgliederungsvertrags hat folgenden Wortlaut:

Entwurf des Ausgliederungsvertrags

(aufgestellt am 7. März 2000)

zwischen der Thyssen Krupp AG mit dem Sitz in Düsseldorf

(nachfolgend auch „übertragende Gesellschaft“)

und der Thyssen Krupp Steel AG mit dem Sitz in Köln

(nachfolgend auch „übernehmende Gesellschaft“)

§ 1

Beteiligte Gesellschaften

- 1.1 Die übertragende Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 37003. Sie ist im Wege der Verschmelzung der Thyssen Aktiengesellschaft und der Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp zur Thyssen Krupp AG entstanden (Verschmelzung durch Neugründung). Die Eintragung der übertragenden Gesellschaft im Handelsregister erfolgte am 17.03.1999.

Das Grundkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt nominal DM 2.572.445.220,-- und ist eingeteilt in 514.489.044 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Zum 30.09.1999 waren an der Thyssen Krupp AG die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung mit 17,36 %, die IFIC Holding AG/IFIC mit 7,69 % und die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH mit 7 % beteiligt. Ein weiterer Anteil in Höhe von 4,96 % liegt bei der Fritz Thyssen Stiftung, die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

- 1.2 Die übernehmende Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 30254. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 478.867.000,-- und ist eingeteilt in 95.773.400 auf Namen lautende Stückaktien. Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft sind derzeit die übertragende Gesellschaft mit 21,13 %, die Thyssen Stahl Aktiengesellschaft mit 50,31 %, die Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft mit 18,42 % und die Thyssen Krupp Industries AG mit 10,14 %.

§ 2

Ausgliederung

Die übertragende Gesellschaft überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG den in § 4 dieses Vertrags bestimmten Teil ihres Vermögens als Gesamtheit auf die übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in § 7 dieses Vertrags.

§ 3

Ausgliederungstichtag und Schlussbilanz

- 3.1 Die Übertragung des Vermögens nach Maßgabe dieses Vertrags erfolgt im Verhältnis zwischen den beteiligten Gesellschaften mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 30.09.1999. Vom Beginn des 01.10.1999 (Ausgliederungstichtag) an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen, sofern und soweit diese Handlungen das übertragene Vermögen betreffen.
- 3.2 Der Ausgliederung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der C&L Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen und der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, versehene Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.09.1999 (Schlussbilanz) zugrunde gelegt.

§ 4

Übertragung des Vermögens

Die übertragende Gesellschaft überträgt auf die übernehmende Gesellschaft ihr nachfolgend aufgeführtes Vermögen bestehend aus Beteiligungen, Verträgen, Mitgliedschaften und sonstigen Rechten und Pflichten als Gesamtheit.

4.1 EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH:

- 4.1.1 Übertragen werden die drei Geschäftsanteile mit den Nennbeträgen DM 11.750.000,--, DM 625.000,-- und DM 150.000,-- an der im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 3645 eingetragenen EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mit beschränkter Haftung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten; die übertragenen Geschäftsanteile entsprechen einer Beteiligung von 50,1 %.
- 4.1.2 Übertragen werden auch die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft als gemeinsam mit der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft herrschendes Unternehmen aus dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH als beherrschter Gesellschaft vom 21./27./28.09.1989 in der Fassung der Änderung vom 29./30.09.1999. Mitübertragen wird insbesondere die Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichs an die West-ISH-Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, als außenstehende Gesellschafterin der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH für das am Ausgliederungstichtag beginnende Geschäftsjahr und für alle weiteren Geschäftsjahre.
- 4.1.3 Ebenfalls übertragen wird die Mitgliedschaft der übertragenden Gesellschaft in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Vereinigung der Gesellschafter der Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft und der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH“, deren alleinige Gesellschafter die übertragende Gesellschaft und die Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Köln, sind und deren Gesellschaftsvertrag vom 22.09.1989 zuletzt am 29.02.2000 geändert und neu gefasst worden ist.

Als Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages werden auch sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus dem Poolvertrag mit der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft mitübertragen. Der Poolvertrag datiert vom 22.09.1989 und ist zuletzt am 29.02.2000 geändert und neu gefasst worden. Er dient zur Herstellung der gemeinsamen Beherrschung der übertragenden Gesellschaft und der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft über die EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH. Die Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft hat sich mit der vorbeschriebenen Übertragung der Mitgliedschaft einschließlich der Übertragung des Poolvertrages einverstanden erklärt.

4.2 **Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft:**

4.2.1 Übertragen werden sämtliche Inhaberaktien der übertragenden Gesellschaft an der im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum unter HRB 13 eingetragenen Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft (= 121.247 Inhaberaktien über je DM 100,--) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die übertragenen Aktien sind verkörpert in einer Globalaktie über nominal DM 11.737.500,--, die 117.375 Inhaberaktien über je DM 100,-- verbrieft, in 3 Globalaktien zu nominal DM 100.000,--, die jeweils 1000 Aktien zu je DM 100,-- verbrieft (Aktien Nr.: 064001 – 065000; 065001 – 066000; 066001 – 067000) und in einer weiteren Globalaktie zu nominal DM 100.000,-- (Aktien Nr.: 067001 – 068000), an der der übertragenden Gesellschaft ein Miteigentumsanteil von 872/1000 gehört. Die übertragenen Aktien entsprechen einer Beteiligung von 50,1 %.

4.2.2 Übertragen werden auch die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft als gemeinsam mit der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft herrschendes Unternehmen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft als beherrschte Gesellschaft, der seit dem 01.01.1968 besteht. Mitübertragen wird insbesondere die Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre der Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft für das am Ausgliederungstichtag beginnende Geschäftsjahr und für alle weiteren Geschäftsjahre der Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft.

4.2.3 Die unter Ziff. 4.1.3 bereits übertragene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der Gesellschafter der Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft und der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH“ einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft aus dem weiteren Poolvertrag mit der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft vom 30.01.1968 einschließlich der ergänzenden Vereinbarung vom 08.06.1982 zuletzt geändert und neu gefasst am 29.02.2000 geht ebenfalls auf die übernehmende Gesellschaft über. Der Poolvertrag dient der Regelung der gemeinsamen Beherrschung der übertragenden Gesellschaft und der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft über die Stahlwerke Bochum Aktiengesellschaft.

4.3 **Edelstahlwerk Witten Aktiengesellschaft:**

4.3.1 Die übertragende Gesellschaft hält derzeit 409.197 Inhaberaktien im Nennwert von je DM 100,-- an der im Handelsregister des Amtsgerichts Witten unter HRB 84 eingetragenen Edelstahlwerk Witten Aktiengesellschaft. Die Aktien entsprechen einer Beteiligung von rd. 98,8 %.

Aus diesem Aktienbestand werden 392.886 Inhaberaktien im Nennwert von je DM 100,-- mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten übertragen. Die übertragenen Aktien sind in der Globalaktie Nr. 0001 verbrieft und entsprechen einer Beteiligung von 94,9 %.

Die bei der übertragenden Gesellschaft verbleibenden 16.311 Aktien (rd. 3,9 %) sind in der Globalaktie Nr. 0002 verbrieft.

4.3.2 Weiter werden übertragen die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft als herrschendes Unternehmen aus dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Edelstahlwerk Witten Aktiengesellschaft als beherrschte Gesellschaft vom 20.01.1975. Mitübertragen wird insbesondere die Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichs an die außenstehenden Aktionäre der Edelstahlwerk Witten Aktiengesellschaft für das am Ausgliederungstichtag beginnende Geschäftsjahr und für alle weiteren Geschäftsjahre der Edelstahlwerk Witten Aktiengesellschaft.

4.4 C.F. Ahrenkiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

4.4.1 Übertragen wird der Geschäftsanteil mit dem Nennbetrag DM 180.000,-- an der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 13604 eingetragenen C.F. Ahrenkiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten; der übertragene Geschäftsanteil entspricht einer Beteiligung von 60 %.

4.4.2 Mitübertragen werden die Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft als herrschendes Unternehmen aus dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der C.F. Ahrenkiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung als beherrschter Gesellschaft vom 05.02.1970 mit Neufassung vom 11.08.1971.

4.4.3 Weiter wird übertragen die Mitgliedschaft der übertragenden Gesellschaft in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Vereinigung der Gesellschafter der C.F. Ahrenkiel GmbH“, deren alleinige Gesellschafter die übertragende Gesellschaft und Herr Christian Jürgen Ahrenkiel sind und deren Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 29.10.1996 besteht; Gesellschaftszweck ist die Herbeiführung eines einheitlichen Beherrschungswillens beider Gesellschafter zu der C.F. Ahrenkiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4.4.4 Gegenstand der Übertragung sind auch sämtliche Verträge und Vereinbarungen, an denen die übertragende Gesellschaft und Herr Christian Jürgen Ahrenkiel oder deren Rechtsvorgänger beteiligt sind und die sich auf ihre gemeinsame Beteiligung an der C.F. Ahrenkiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung beziehen, insbesondere der Rahmenvertrag in der Fassung vom 29.10.1996 und der Schiedsgerichtsvertrag vom 05.02.1970.

4.5 Vollzugsstichtag

Die Übertragung des Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft („Vollzugsstichtag“).

§ 5

Übertragungshindernisse, Mitwirkungspflichten

5.1 Soweit bestimmte Aktien oder Geschäftsanteile oder Verträge oder sonstige Rechte und Pflichten, die nach diesem Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Ausgliederung auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, wird die übertragende Gesellschaft diese Gegenstände oder Rechte und Pflichten im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesell-

schaft übertragen. Ist die Übertragung auf die übernehmende Gesellschaft im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig, werden sich die Vertragspartner im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Ausgliederungsstichtag erfolgt.

- 5.2 Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens oder von sonstigen Rechten und Pflichten die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die Vertragspartner bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen.
- 5.3 Die Vertragspartner werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und auch alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 6

Gläubigerschutz und Innenausgleich

- 6.1 Wenn und soweit die übertragende Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, hat die übernehmende Gesellschaft die übertragende Gesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die übertragende Gesellschaft von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 6.2 Wenn und soweit umgekehrt die übernehmende Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG von Gläubigern für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Vertrags nicht auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, hat die übertragende Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die übernehmende Gesellschaft von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 7

Gegenleistung für die Vermögensübertragung

- 7.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens erhält die übertragende Gesellschaft die auf Grund der Kapitalerhöhung gemäß Abs. 2 neu auszugebenden 1.890.600 auf Namen lautende Stückaktien der übernehmenden Gesellschaft mit einem Gesamtausgabebetrag von DM 9.453.000,-- (rechnerisch DM 5,-- je Aktie). Die neuen auf Namen lautenden Stückaktien werden kostenfrei mit Gewinnberechtigung ab dem 01.10.1999 gewährt.
- 7.2 Die übernehmende Gesellschaft wird ihr Grundkapital zur Durchführung der Ausgliederung im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage um DM 9.453.000,-- durch Ausgabe von 1.890.600 auf Namen lautende Stückaktien erhöhen. Die neuen Aktien werden unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre der übertragenden Gesellschaft zur Zeichnung angeboten.
- 7.3 Der Differenzbetrag von DM 127.302.626,-- zwischen dem Gesamteinbringungswert von DM 136.755.626,-- und dem Gesamtausgabebetrag von DM 9.453.000,-- wird nach § 272 Abs. 2 Ziff. 1 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt.

§ 8

Besondere Rechte und Vorteile

- 8.1 Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden weder den Anteilshabern der übertragenden noch den Anteilshabern der übernehmenden Gesellschaft oder den Inhabern besonderer Rechte gewährt. Für diese Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift vorgesehen.
- 8.2 Besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans noch einem Abschlussprüfer einer an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaft gewährt.

§ 9

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Aufgrund der nach diesem Vertrag vorgenommenen Ausgliederung gehen keine Arbeitnehmer auf die übernehmende Gesellschaft nach § 613 a BGB über.
- 9.2 Bei der übertragenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat, bei der übernehmenden Gesellschaft nicht. Auf die betriebliche Mitbestimmung bei der übertragenden Gesellschaft und bei der übernehmenden Gesellschaft hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.
- 9.3 Der Aufsichtsrat der übertragenden Gesellschaft unterliegt der Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz vom 04.05.1976. Die übernehmende Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der nach den gesetzlichen Regeln des Aktiengesetzes gebildet wird und dessen Mitglieder von der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft gewählt werden. Die Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Unternehmensmitbestimmung bei der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft.

§ 10

Gewährleistung

Die übertragende Gesellschaft sichert zu, dass sie uneingeschränkte Inhaberin der übertragenen Aktien und Geschäftsanteile ist, dass sie berechtigt ist, über diese zu verfügen, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind, es sei denn, dass sich aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt, und dass die auf die übertragenen Anteile geschuldeten Einlagen voll erbracht sind. Im Übrigen leistet die übertragende Gesellschaft keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Bestand der von ihr nach Maßgabe dieses Vertrags übertragenen Aktien und Geschäftsanteile.

§ 11

Kosten und Steuern

Die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung trägt die übernehmende Gesellschaft.

§ 12

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft zugestimmt haben und die Ausgliederung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen ist.

§ 13

Stichtagsänderung

- 13.1 Falls die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31.12.2000 in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen wird, gilt abweichend von § 3 Abs. 2 der 30.09.2000 als Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft und abweichend von § 3 Abs. 1 der Ablauf des 30.09.2000 und der Beginn des 1. Oktober 2000 als Stichtag für die Übertragung des Vermögens von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft. Bei einer weiteren Verzögerung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.
- 13.2 Falls die Ausgliederung erst nach der ordentlichen Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 1999/2000 beschließt, in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Aktien der übernehmenden Gesellschaft abweichend von § 7 Abs. 1 erst ab dem 01.10.2000 gewinnberechtigt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über die folgende ordentliche Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 14

Rücktrittsvorbehalt

Jeder Vertragspartner kann von diesem Ausgliederungsvertrag ohne die Zustimmung seiner Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Ausgliederung nicht bis zum 31.12.2000 wirksam geworden ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 15.1 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit zwischen den Parteien ergeben, und von diesen nicht gütlich beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Düsseldorf.
- 15.2 Veränderungen bei dem nach diesem Vertrag übertragenen Vermögen, die die materielle Rechtsposition der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft nicht berühren (z.B. Umstellung der Nennbeträge der Geschäftsanteile von DM- auf Euro-Beträge) sind zulässig. Dasselbe gilt für Veränderungen der nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährenden Gegenleistung (z.B. Inhaberaktien statt Namensaktien, Umstellung der Aktien von DM- auf Euro-Beträge).

15.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die Vertragspartner sind verpflichtet zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Thyssen Krupp AG, in
40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1,
47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100,
45143 Essen, Altendorfer Straße 103,
zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Ausgliederungsvertrags;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre;
- der gemeinsame Ausgliederungsbericht der Vorstände der Thyssen Krupp AG und der Thyssen Krupp Steel AG.

12. Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag zwischen der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH und der Thyssen Krupp AG

Der Vorstand der Thyssen Krupp AG und die Geschäftsführer der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH haben am 23. Februar 2000 einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen (Urkunde Nr. 859/2000 des Notars Dr. Norbert Zimmermann, Düsseldorf).

Nach diesem Verschmelzungsvertrag überträgt die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Thyssen Krupp AG als übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme). Die Verschmelzung und der Verschmelzungsvertrag werden im gemeinsamen Verschmelzungsbericht des Vorstands der Thyssen Krupp AG und der Geschäftsführer der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH im Einzelnen erläutert und begründet.

Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH übernimmt die Kosten der Verschmelzung. Durch eine Freistellungsvereinbarung mit den Gesellschaftern der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH und der Allianz AG ist zudem sichergestellt, dass der Thyssen Krupp AG aus der Verschmelzung keine wirtschaftlichen Nachteile und Kosten entstehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Verschmelzungsvertrag mit der Freistellungsvereinbarung zuzustimmen.

Der Verschmelzungsvertrag und die Freistellungsvereinbarung haben folgenden Wortlaut:

Verschmelzungsvertrag
zwischen
Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH,
Berliner Allee 33,
D-40212 Düsseldorf
- als übertragende Gesellschaft -
und
Thyssen Krupp AG,
August-Thyssen-Straße 1,
D-40211 Düsseldorf
- als übernehmende Gesellschaft -

§ 1

Vermögensübertragung

- (1) Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 5585 überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. § 2 Nr. 1 UmwG auf die Thyssen Krupp AG mit Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 37003 gegen Gewährung von Aktien der Thyssen Krupp AG (Verschmelzung durch Aufnahme).
- (2) Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft versehene Zwischenbilanz der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH zum 30. November 1999 als Schlußbilanz zugrunde gelegt.
- (3) Die Übernahme des Vermögens der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH durch die Thyssen Krupp AG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 1999. Von Beginn des 1. Dezember 1999 (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH als für Rechnung der Thyssen Krupp AG vorgenommen.
- (4) Die Thyssen Krupp AG wird die in der Schlußbilanz der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH angesetzten Werte der übergewandten Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

§ 2**Gegenleistung**

- (1) Die Thyssen Krupp AG gewährt den Gesellschaftern der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH kostenfrei sämtliche auf den Inhaber lautende Stückaktien der Thyssen Krupp AG, die sich bei Wirksamwerden der Verschmelzung im Vermögen der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH befinden. Die Aktien werden den Gesellschaftern der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH unmittelbar und in dem Verhältnis gewährt, in dem sie bei Wirksamwerden der Verschmelzung am Stammkapital der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH beteiligt sind. Von den 35.995.200 ThyssenKrupp-Aktien erhält die AZ-TBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG daher 50 %, d.h. 17.997.600 ThyssenKrupp-Aktien und die Commerzbank Aktiengesellschaft ebenfalls 50 %, d.h. 17.997.600 ThyssenKrupp-Aktien.
- (2) Die Dividende für das Geschäftsjahr 1998/1999 wird von der Thyssen Krupp AG an die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH ausgeschüttet, sie steht wirtschaftlich den Gesellschaftern der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH zu. Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH wird unverzüglich nach Vereinnahmung der Dividende diese an ihre Gesellschafter weiterleiten.
- (3) Die nach Absatz (1) gewährten Aktien haben Gewinnberechtigung beginnend mit dem Geschäftsjahr 1999/2000 der Thyssen Krupp AG.

§ 3**Treuhänder**

- (1) Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH bestellt als Treuhänder für den Empfang der nach § 2 Absatz (1) zu gewährenden ThyssenKrupp-Aktien die Dresdner Bank AG mit dem Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH wird dem Treuhänder die ThyssenKrupp-Aktien vor der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH übergeben. Der Treuhänder wird von der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH und der Thyssen Krupp AG angewiesen, die ThyssenKrupp-Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Thyssen Krupp AG den Gesellschaftern der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH nach Maßgabe der Regelung in § 2 Absatz (1) zu übergeben.

§ 4**Besondere Rechte und Vorteile**

- (1) Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.
- (2) Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer einer beteiligten Gesellschaft oder den Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 5

Keine Kapitalerhöhung

Das Grundkapital der Thyssen Krupp AG wird zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöht, da den Gesellschaftern der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH als Gegenleistung gemäß § 2 Absatz (1) ausschließlich die bei Wirksamwerden der Verschmelzung im Vermögen der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH befindlichen ThyssenKrupp-Aktien gewährt werden, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwG).

§ 6

Folgen für die Arbeitnehmer

Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH hat derzeit keine Arbeitnehmer und wird auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung keine Arbeitnehmer haben. Auch Versorgungsverpflichtungen der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern (laufende Pensionen und unverfallbare Anwartschaften) bestehen nicht. Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH hat keinen Betriebsrat und auch keinen Aufsichtsrat.

Die Thyssen Krupp AG hat einen Betriebsrat. Für den ThyssenKrupp Konzern besteht ein Konzernbetriebsrat. Auf die betriebliche Mitbestimmung bei der Thyssen Krupp AG hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Der Aufsichtsrat der Thyssen Krupp AG unterliegt der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz vom 04. Mai 1976 und besteht aus 20 Mitgliedern, je 10 Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Auch hierauf hat die Verschmelzung keinen Einfluß.

§ 7

Kosten

- (1) Alle aus und im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluß dieses Vertrages und seiner Durchführung entstehenden Kosten trägt die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH.
- (2) Absatz (1) gilt sinngemäß auch, wenn die Verschmelzung wegen eines Rücktritts von diesem Vertrag durch die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH oder der Thyssen Krupp AG nach § 10 oder aus anderen Gründen nicht wirksam werden sollte.

§ 8

Freistellung

Die unmittelbaren bzw. mittelbaren Gesellschafter der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH, die AZ-TBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, die Allianz Aktiengesellschaft und die Commerzbank Aktiengesellschaft, haben sich unwiderruflich und unbeschränkt verpflichtet, die Thyssen Krupp AG von allen Kosten und wirtschaftlichen Nachteilen nach Maßgabe der notariellen Freistellungsvereinbarung vom heutigen Tage freizustellen, soweit die Kosten und wirtschaftlichen Nachteile nicht durch ausreichende Rückstellungen in der Bilanz der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH zum 30. November 1999 vollständig gedeckt sind.

§ 9**Stichtagsänderung**

Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 in das Handelsregister eingetragen wird, gelten abweichend von § 1 Absatz (2) der 30. November 2000 als Stichtag der Schlußbilanz der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH und abweichend von § 1 Absatz (3) der Ablauf des 30. November 2000 und der Beginn des 01. Dezember 2000 als Stichtag für die Übernahme des Vermögens von der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung über den 31. Dezember des Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 10**Rücktrittsvorbehalt**

Jeder Vertragspartner kann von diesem Verschmelzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 durch Eintragung in das Handelsregister der Thyssen Krupp AG wirksam geworden ist.

§ 11**Wirksamkeit**

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Thyssen Krupp AG und der Gesellschafterversammlung der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH. Die Verschmelzung wird wirksam mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Thyssen Krupp AG, nachdem sie zuvor im Handelsregister der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH eingetragen worden ist.

Freistellungsvereinbarung

zwischen

a) **AZ-TBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, München**

b) **Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main**

– die Parteien zu a) und b) werden nachfolgend gemeinsam als „TBV-Gesellschafter“ bezeichnet –

der

c) **Allianz Aktiengesellschaft, München**

und

d) **Thyssen Krupp AG, Düsseldorf**

Präambel

Die Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH, Düsseldorf („TBV GmbH“), hält rd. 7,0 % der Aktien der Thyssen Krupp AG. An der TBV GmbH sind die AZ-TBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, München, und die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, zu je 50 % beteiligt. Die AZ-TBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz Aktiengesellschaft.

Von der TBV GmbH sowie den TBV-Gesellschaftern wurde die Absicht geäußert, die TBV GmbH auf die Thyssen Krupp AG zu verschmelzen.

Die Thyssen Krupp AG ist bereit, diesem Wunsche der TBV-Gesellschafter entgegenzukommen. Um etwaige Risiken für die Thyssen Krupp AG und ihre Aktionäre auszuschließen, schließen die Parteien nachfolgende Freistellungsvereinbarung:

§ 1

Freistellungsverpflichtung

- (1) Die TBV-Gesellschafter verpflichten sich, die Thyssen Krupp AG von allen wirtschaftlichen Nachteilen und Kosten – einschließlich einer Verschlechterung der Situation des verwendbaren Eigenkapitals für die Thyssen Krupp AG und ihre Aktionäre – zeitlich und sachlich unbeschränkt freizustellen, die daraus entstehen, daß die TBV GmbH auf die Thyssen Krupp AG verschmolzen wird.
- (2) Die TBV-Gesellschafter verpflichten sich weiterhin, auch für den Fall, daß die Verschmelzung nicht wirksam wird, die Thyssen Krupp AG von sämtlichen wirtschaftlichen Nachteilen und Kosten zeitlich und sachlich unbeschränkt freizustellen, die der Thyssen Krupp AG aus und im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluß dieses Vertrages sowie seiner Durchführung entstehen.

§ 2

Haftung

- (1) Die TBV-Gesellschafter verpflichten sich, auf bezifferte Ansprüche aus dieser Freistellungsvereinbarung, die schriftlich und unter Angabe des Sachverhaltes angemeldet wurden („Anforderungsschreiben“), innerhalb von 14 Tage nach Zugang des vorgenannten Anforderungsschreibens bei einem der TBV-Gesellschafter zu zahlen.
- (2) Die TBV-Gesellschafter haften für sämtliche Verpflichtungen aus dieser Freistellungsvereinbarung als Gesamtschuldner.
- (3) Die Allianz Aktiengesellschaft tritt den Verpflichtungen der AZ-TBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG aus dieser Vereinbarung unwiderruflich und unbeschränkt bei.

§ 3

Betriebsprüfung

- (1) Sofern aus einer Betriebsprüfung der TBV GmbH für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung der TBV GmbH auf die Thyssen Krupp AG Steuernachzahlungen resultieren, übernehmen die TBV-Gesellschafter diese Steuernachzahlung entsprechend der Freistellungsvereinbarung in § 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Ergeben sich aus der in Abs. 1 genannten Betriebsprüfung Steuererstattungen, so stehen diese den TBV-Gesellschaftern entsprechend ihrer derzeitigen Anteilsquoten an der TBV GmbH zu.

§ 4

Verschiedenes

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieses § 4 Abs. 1, bedürfen der notariellen Form.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Freistellungsvereinbarung ist Düsseldorf.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Die Kosten dieser Vereinbarung (einschließlich der Beurkundung) tragen die TBV-Gesellschafter.

Der Verschmelzungsvertrag mit der Freistellungsvereinbarung ist vor Bekanntmachung der Einladung zu dieser Hauptversammlung gem. § 61 Abs. 1 UmwG zu dem für die Thyssen Krupp AG zuständigen Handelsregister, Amtsgericht Düsseldorf (HRB 37003), eingereicht worden.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Thyssen Krupp AG, in
40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1,
47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100,
45143 Essen, Altendorfer Straße 103,
zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Verschmelzungsvertrag mit der Freistellungsvereinbarung;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre;
- die Zwischenbilanz der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH zum 30. November 1999;
- der gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstands der Thyssen Krupp AG und der Geschäftsführer der Thyssen Beteiligungsverwaltung GmbH;
- der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfers Warth & Klein GmbH, Düsseldorf.

13. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Unternehmensverträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 29. September 1999 zwischen der Thyssen Krupp AG und der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft, Dortmund,
- b) der Änderungsvereinbarung vom 29. September 1999 zwischen der Thyssen Krupp AG und der Thyssen Krupp Automotive AG, Bochum,
- c) der Änderungsvereinbarung vom 29. September 1999 zwischen der Thyssen Krupp AG und der Thyssen Krupp Industries AG, Essen,
- d) der Änderungsvereinbarung vom 30. September 1999 zwischen der Thyssen Krupp AG und der Thyssen Krupp Materials & Services AG, Düsseldorf,
- e) der Änderungsvereinbarung vom 29./30. September 1999 zwischen der Thyssen Krupp AG und der Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Köln, als Mitglieder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Vereinigung der Gesellschafter der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH“ (Vereinigung) und der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH, Bochum, sowie

- f) der Änderungsvereinbarung vom 29./30. September 1999 zwischen der Thyssen Krupp AG und der THYSSEN HENSCHEL GmbH, Kassel,

zuzustimmen.

Mit Ausnahme von 0,5 %igen Beteiligungen außenstehender Aktionäre an der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft, der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH und der THYSSEN HENSCHEL GmbH befinden sich die Organgesellschaften im Anteilsbesitz der Thyssen Krupp AG und mit ihr verbundenen Unternehmen.

- (1) Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Die Leitung der Gesellschaft ist nach § 308 AktG der Thyssen Krupp AG unterstellt. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den gesamten Gewinn nach Maßgabe des § 301 AktG an die Thyssen Krupp AG abzuführen. Beträge aus dem Jahresüberschuss können mit Zustimmung der Thyssen Krupp AG in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, und in Folgejahren entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Die Thyssen Krupp AG ist nach § 302 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrages der Gesellschaft verpflichtet.

Die Thyssen Krupp AG garantiert und leistet dem außenstehenden Aktionär Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, für jedes volle Geschäftsjahr während der Dauer des Vertrages als angemessenen Ausgleich einen Gewinnanteil von 18,496901408 DM pro Aktie im Nennbetrag von 50,- DM (ergibt bei 35.500 Aktien 656.640,- DM) und anteilig für das Geschäftsjahr 1998/99 10,789859155 DM pro Aktie im Nennbetrag von 50,- DM (ergibt bei 35.500 Aktien 383.040,- DM). Der Minderheitsaktionär Krupp Stahl Aktiengesellschaft, Bochum, erhält erstmalig für das Geschäftsjahr 1998/99 für jedes volle Geschäftsjahr während der Dauer des Vertrages einen festen Ausgleich von 21.000.000,- DM. Diese Beträge verstehen sich jeweils einschließlich anrechenbarer Körperschaftsteuer. Sie sind am ersten Werktag desjenigen Monats fällig, der demjenigen der Feststellung des Jahresabschlusses der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft folgt. Der Ausgleich vermindert sich zeitanteilig, falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres endet oder ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wird. Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien vermindert sich der Ausgleich je Aktie so, dass der gesamte Betrag des Ausgleichs unverändert bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft unter Ausgabe neuer Aktien ohne Kapitalerhöhung neu eingeteilt und dadurch die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien bei unverändertem Grundkapital erhöht wird. Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals durch Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre gelten die Rechte gemäß den Regelungen über den Ausgleich auch für die von den außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens im Handelsregister der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft wirksam und gilt - das Weisungsrecht ausgenommen - vom 1. Oktober 1998 an. Er hat eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren und endet am 30. September 2003. Er verlängert sich jeweils bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres, wenn er nicht sechs Monate vor Geschäftsablauf gekündigt wird. Falls der Vertrag in einem Geschäftsjahr steuerlich nicht anerkannt wird, beginnt mit Wirkung zum ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem er wieder steuerliche Wirkung erlangt, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt für die Thyssen Krupp AG insbesondere dann vor, wenn sie bzw. mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG nicht mehr mit Mehrheit an der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft beteiligt sind. Dies gilt auch bei der Veräußerung der Mehrheit der Aktien.

- (2) Die Änderungsvereinbarungen zu den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der Thyssen Krupp Automotive AG, der Thyssen Krupp Industries AG und der Thyssen Krupp Materials & Services AG enthalten im Wesentlichen folgende Regelungen:

Die Leitung dieser Gesellschaften ist nach § 308 AktG jeweils der Thyssen Krupp AG unterstellt. Die Gesellschaften sind verpflichtet, ihren gesamten Gewinn nach Maßgabe des § 301 AktG jeweils an die Thyssen Krupp AG abzuführen. Beträge aus dem Jahresüberschuss können mit Zustimmung der Thyssen Krupp AG bei jeder Gesellschaft in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, und in Folgejahren entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist jeweils ausgeschlossen. Die Thyssen Krupp AG ist nach § 302 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrages der jeweiligen Gesellschaft verpflichtet.

Die Thyssen Krupp AG garantiert und leistet der Krupp Stahl AG, Bochum, als Minderheitsaktionär bei der Thyssen Krupp Automotive AG und bei der Thyssen Krupp Industries AG jeweils für jedes volle Geschäftsjahr während der Dauer eines jeden Vertrages, erstmalig für das Geschäftsjahr 1998/99, als angemessenen Ausgleich einen festen Betrag von 1.000.000,- DM bei der Thyssen Krupp Automotive AG bzw. von 2.000.000,- DM bei der Thyssen Krupp Industries AG sowie einen variablen Ausgleich in Höhe von 30 % des Ergebnisses der Thyssen Krupp Automotive AG bzw. von 6,64 % der Thyssen Krupp Industries AG (jeweils nach Abzug der Umlage für Gewerbeertragsteuer, vor Solidaritätszuschlag, vor Körperschaftsteuer), das einen Betrag von 10.500.000,- DM bei der Thyssen Krupp Automotive AG bzw. 41.500.000,- DM bei der Thyssen Krupp Industries AG pro Geschäftsjahr überschreitet. Dem Minderheitsaktionär der Thyssen Krupp Materials & Services AG, der GFH Gesellschaft für Handelswerte mbH, Essen, garantiert und leistet die Thyssen Krupp AG erstmalig für das Geschäftsjahr 1998/99 für jedes volle Geschäftsjahr während der Dauer des Vertrages einen festen Ausgleich von 26.500.000,- DM sowie einen variablen Ausgleich von 11,25 % des Ergebnisses der Thyssen Krupp Materials & Services AG (nach Abzug der Umlage für Gewerbeertragsteuer, vor Solidaritätszuschlag, vor Körperschaftsteuer), das einen Betrag von 235.500.000,- DM pro Geschäftsjahr überschreitet.

Alle vorgenannten Ausgleichsbeträge verstehen sich jeweils einschließlich anrechenbarer Körperschaftsteuer. Sie sind - soweit der Jahresabschluss der jeweiligen Gesellschaft festgestellt wurde - am 1. Februar des Folgejahres fällig. Sollte der Jahresabschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt sein, ist der jeweilige Ausgleich am ersten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der jeweiligen Gesellschaft fällig. Der Ausgleich vermindert sich zeitanteilig, falls der jeweilige Vertrag während eines Geschäftsjahres der betreffenden Gesellschaft endet oder ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet wird. Sollte das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren im Rahmen einer Unternehmenssteuerreform modifiziert oder abgeschafft werden, sind die Ausgleichsbeträge durch die jeweiligen Vertragsparteien entsprechend der Modifikation anzupassen.

Die Mindestlaufzeit der Verträge von fünf Zeitjahren war bei Unterzeichnung der Änderungsvereinbarungen jeweils abgelaufen. Falls einer der Verträge in einem Geschäftsjahr steuerlich nicht anerkannt werden sollte, beginnt mit Wirkung zum ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem er wieder steuerliche Wirkung erlangt, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren. Im Übrigen verlängern sich die Verträge jeweils bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres der Gesellschaften, falls der jeweilige Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird. Eine außerordentliche Kündigung der Verträge ist jeweils aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt für die Thyssen Krupp AG insbesondere dann vor, wenn sie bzw. mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG nicht mehr mit Mehrheit an der betreffenden Gesellschaft beteiligt sind. Dies gilt auch bei der Veräußerung der Mehrheit der Aktien.

- (3) Die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH hat folgenden Wortlaut:

„Die Thyssen Krupp AG garantiert und leistet für die Dauer des Vertrages der West-ISH-Beteiligungsgesellschaft mbH für jedes volle Jahr eine feste Ausgleichszahlung i.H.v. jeweils 58.080,- DM. Für das Geschäftsjahr 1998/99 wird eine anteilige Ausgleichszahlung von 31.825,- DM geleistet. Die vorgenannten Beträge der Ausgleichszahlungen verstehen sich jeweils einschließlich anrechenbarer Körperschaftsteuer. Die Ausgleichszahlung ist fällig am ersten Werktag desjenigen Monats, der demjenigen der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft folgt. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet bzw. bei der Organgesellschaft ein Rumpfwirtschaftsjahr eingelegt wird, ermäßigt sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig. Diese Änderungsvereinbarung wird mit der Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft wirksam und gilt vom 1. Oktober 1998 an. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bleiben unberührt.“

- (4) Die Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der THYSSEN HENSCHEL GmbH hat folgenden Wortlaut:

„Der Organträger garantiert und leistet für die Dauer dieses Vertrages der West-ISH-Beteiligungsgesellschaft mbH für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Ausgleichszahlung i.H.v. jeweils 4.960,- DM. Für das Geschäftsjahr 1998/99 wird eine anteilige Ausgleichszahlung von 3.452,- DM geleistet. Die vorgenannten Beträge der Ausgleichszahlung verstehen sich jeweils einschließlich anrechenbarer Körperschaftsteuer. Die Ausgleichszahlung ist fällig am ersten Werktag desjenigen Monats, der demjenigen der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft folgt. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet bzw. bei der Organgesellschaft ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt wird, ermäßigt sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig. Die Änderungsvereinbarung wird mit der Eintragung der Änderung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt vom 1. Oktober 1998 an. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bleiben unberührt.“

Der Neuabschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Krupp Hoesch Stahl Aktiengesellschaft sowie die Änderungsvereinbarungen sind in den gemeinsamen, von den Vorständen der vertragsschließenden Unternehmen nach § 293 a AktG zu erstattenden, jeweiligen Unternehmensvertragsberichten im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Die folgenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Thyssen Krupp AG, in 40211 Düsseldorf, August-Thyssen-Straße 1, 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 45143 Essen, Altendorfer Straße 103, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- die Änderungsvereinbarungen (nebst den zugrunde liegenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der EBG Gesellschaft für elektromagnetische Werkstoffe mbH und der THYSSEN HENSCHEL GmbH) und der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Krupp Hoesch Stahl AG;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragsschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre;
- die nach § 293 a AktG erstatteten gemeinsamen Berichte der Vorstände der vertragsschließenden Unternehmen sowie
- die nach § 293 e AktG erstatteten Berichte des gemeinsamen Vertragsprüfers, der Treuhand- und Revisions-Aktiengesellschaft Niederrhein, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld.

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Vertreter der Anteilseigner nehmen folgende Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten i.S.d. § 125 AktG wahr:

Dr. Karl-Hermann Baumann, München

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Siemens AG

- | Allianz AG
- | Deutsche Bank AG
- | Linde AG
- | Metallgesellschaft AG
- | Schering AG
- | Siemens AG (Vorsitz)

Carl L. von Boehm-Bezing, Bad Soden*

Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG

- | Messer Griesheim GmbH
- | Rütgers AG
- | RWE AG
- | Steigenberger Hotels AG
- konzernintern:
- | Deutsche Grundbesitz-Anlagegesellschaft mbH (Vorsitz)
- | Deutsche Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH (Vorsitz)
- | Eurohypo AG (Vorsitz)
- | Schiffshypothekenbank zu Lübeck AG (Vorsitz)

Dr. Klaus Götte, München

Vorsitzender des Aufsichtsrats der MAN AG

- | Allianz Lebensversicherungs-AG
- | KM Europa Metal AG
- | MAN AG (Vorsitz)
- | SMS AG

Dr. Heinz Kriwet, Düsseldorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Thyssen Krupp AG

- | Allianz Lebensversicherungs-AG
- | Dresdner Bank AG
- | Siemens AG

Dr. Mohamad-Mehdi Navab-Motlagh, Teheran

Vizeminister für Internationale Angelegenheiten und Auslandsinvestitionen und Präsident der Organisation für Investitionen, Wirtschaftliche und Technische Hilfe des Iran

- | IFIC Holding AG (Vorsitz)

Dr. Friedel Neuber, Duisburg*

Vorsitzender des Vorstands der Westdeutsche Landesbank Girozentrale

- | Babcock Borsig AG (Vorsitz)
- | Deutsche Bahn AG
- | Douglas Holding AG
- | Preussag AG (Vorsitz)
- | RWE AG (Vorsitz)
- | TUI Group GmbH

Dr. Kersten von Schenck, Bad Homburg

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Henning Schulte-Noelle, München*

Vorsitzender des Vorstands der Allianz AG

- | BASF AG
- | Dresdner Bank AG
- | Linde AG (stellv. Vorsitz)
- | MAN AG (stellv. Vorsitz)
- | Mannesmann AG
- | Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (stellv. Vorsitz)
- | Siemens AG
- | VEBA AG
- konzernintern:
- | Allianz Versicherungs-AG (Vorsitz)
- | Allianz Lebensversicherungs-AG (Vorsitz)

Dr. Walter Seipp, Königstein i. Ts.

Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats der Commerzbank AG

Bernhard Walter, Bad Homburg*

Sprecher des Vorstands der Dresdner Bank AG

- | Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft
- | DaimlerChrysler AG
- | Degussa-Hüls AG
- | Deutsche Lufthansa AG
- | Deutsche Telekom AG
- | Heidelberger Zement AG
- | Henkel KGaA
- | Metallgesellschaft AG
- | Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH

* Die Herren von Boehm-Bezing, Neuber, Schulte-Noelle und Walter nehmen darüber hinaus Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 AktG wahr.

Anfragen von Aktionären

Die unter den Tagesordnungspunkten 1 sowie 11 - 13 genannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt. Sie werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Anfragen sind zu richten an:

Thyssen Krupp AG
ZB Investor Relations
August-Thyssen-Straße 1
40211 Düsseldorf
Telefax: 0211-824 38512

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nach § 17 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Mittwoch, den 17. Mai 2000, bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken in **Deutschland** hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

Commerzbank AG
Dresdner Bank AG
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Bayerische Landesbank Girozentrale
Deutsche Bank AG
DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG
Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA
Westdeutsche Landesbank Girozentrale

In **Großbritannien** können die Aktien bei Warburg Dillon Read sowie in der **Schweiz** bei der Credit Suisse First Boston und der UBS AG hinterlegt werden.

Eine ordnungsgemäße Hinterlegung liegt auch dann vor, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt bleiben. Werden die Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 18. Mai 2000 bei der Gesellschaft einzureichen.

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten oder eine Aktionärsvereinigung ausgeübt werden.

Düsseldorf, im April 2000

Thyssen Krupp AG
Der Vorstand